

## Nutzungsordnung Privater mobiler Endgeräte (Smartphone, Tablet)

Das Nutzen von mobilen Endgeräten oder elektronischen Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräten geschieht unter Einhaltung der folgenden Nutzungsverordnung und auf eigenes Risiko. Werden eigene Geräte in den Unterricht / in das Schulhaus mitgebracht gibt es bei Schäden keinen Anspruch auf Versicherung, Ersatz oder Schadensersatz, auch wenn das Gerät zu Unterrichtszwecken verwendet wird (Haftungsausschluss der Schule).

**Während der Unterrichtszeit müssen die mobilen Geräte in der dafür vorgesehenen „Handygarage“ abgelegt werden und dürfen nur auf Aufforderung der Lehrkraft und unter Aufsicht verwendet werden.**

### a) Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung gilt für das Schulgelände sowie für schulische Veranstaltungen (wie z. B. Klassenfahrten, Basar, Präventionswoche, Wandertage etc.).

### b) im Unterricht

Den Einsatz von Handys zu unterrichtlichen Zwecken regelt jede Lehrkraft für den jeweiligen Unterricht. Wird das Handy nicht benötigt, wird es in der Handygarage abgelegt.

Das aktivieren eines privaten Hotspots ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Lehrkraft erlaubt.

### c) außerhalb des Unterrichts

Außerhalb des Unterrichts gelten folgende Regelungen:

Die Nutzung ist von 07:00 Uhr bis 07:40 Uhr im gesamten Gebäude erlaubt.

Nach Unterrichtsende ist die Nutzung im gesamten Gebäude erlaubt – ab 12:50 Uhr (Außer bei Nachmittagsunterricht).

In den Pausen ist die Handynutzung nur in der Aula – EG - im Hauptgebäude erlaubt (nicht im Pausenhof und nicht im Zwischentrakt).

## Absolute Nutzungs-Verbote im und außerhalb des Unterrichtes:

- bei schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen (das Bereithalten des mobilen Gerätes führt als Unterschleifversuch zur Bewertung mit der Note 6)
- im Sportunterricht
- in folgenden Bereichen: Umkleidekabine, Toiletten
- Aufnahme von Bildern, Videos und Audiomitschnitte

Bei Missachtung dieser Handy-Nutzungsordnung kann das mobile Gerät eingesammelt werden und für eine bestimmte Zeit einbehalten werden, die Rückgabe erfolgt am Ende der Unterrichtsstunde bzw. nach Unterrichtschluss (Ermessen der Lehrkraft). Es obliegt der jeweiligen Lehrkraft bzw. der Schulleitung, ob gegebenenfalls noch andere pädagogische Maßnahmen getroffen werden. Bei Verdacht auf eine gezielte, missbräuchliche Nutzung, z. B. der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, wird das Handy entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Polizei übergeben.

Die gesamte Schulfamilie verpflichten sich dafür zu sorgen, dass **Niemand** in den sozialen Netzwerken (Instagram, WhatsApp, TickTack, Snapchat etc.) nicht ausgegrenzt, beleidigt oder herabgesetzt werden. Die Schule wird in Fällen, von denen sie Kenntnis erlangt, disziplinarisch vorgehen und sie ist verpflichtet, bei Verstößen gegen geltende Gesetze Anzeige zu erstatten – Mobbing ist eine Straftat.

Die Nutzungsordnung Privater mobiler Endgeräte ergänzt die Hausordnung und die allg. Nutzungsordnung EDV.

Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung durch die Klassenleitung / EDV-Lehrkraft statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Gehört noch in die allgemeine Nutzungsordnung???

Nichtbeachtung von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des Strafrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzes und des Jugendschutzrechts) können zivil- oder strafrechtliche Folgen für die einzelnen Schüler haben.

## Rechtliches:

- Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien sind auf dem Schulgelände und im Schulgebäude auszuschalten (BayEUG Art. 56 Abs. 5). Ausnahmen kann die Schulleitung oder die unterrichtende Lehrkraft erlauben - Schulversuch
- Ein mitgeführtes, aber nicht ausgeschaltetes Handy wird bei Leistungsnachweisen als nicht zugelassenes Hilfsmittel gewertet (Unterschleif). Der Leistungsnachweis wird mit der Note 6 bewertet (§39 WSO).
- Es verstößt gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, Fotos oder sonstige Aufnahmen von anderen Personen, ohne deren ausdrückliche Zustimmung anzufertigen und diese zu verbreiten. Derartige Aktivitäten können straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. (Recht am eigenen Bild KunstUrhG i. V. m. DSGVO).
- Werden Persönlichkeitsrechte verletzt oder illegale Inhalte gespeichert, konsumiert oder verbreitet (StGB), wird die Polizei informiert.
- Die rechtlichen Bestimmungen des Jugend-, Personen- und Datenschutzes sind grundsätzlich einzuhalten. Darunter fällt das Verbot, pornographische, Gewalt verherrlichende und verfassungsfeindliche Dokumente:
  - im Netz aufzurufen
  - zu speichern
  - zu verbreiten
  - oder anderen Nutzern bzw. Lesern zugänglich zu machen.
- Jeder Nutzer ist dabei selbst für seine Downloads aus dem Internet verantwortlich. Bei Nutzung des Schul-WLANs wird der Internetzugriff protokolliert.

Kurz und bündig – Alles auf einen Blick



erlaubt ist die Nutzung...

bis 07:50 Uhr (vor Unterricht)  
ab 12:50 Uhr (nach Unterricht)  
im gesamten Gebäude der WS (nicht  
Mitteltrakt)

in den Pausen – im Eingangsbereich (EG)  
nicht im Mitteltrakt und auf dem Pausenhof

nach Aufforderung der Lehrkraft



verboten ist ...

die Nutzung während des Unterrichtes

das Bereithalten des Smartphones bei  
Leistungsnachweisen (schriftlich oder  
mündlich) → Note 6

das Anfertigen von Bildern, Videos und  
Audiomitschnitten

die Nutzung während des Sportunterrichtes  
und in Umkleiden und Toiletten

## Allgemeine EDV-Nutzungsordnung

### **Sorgsamer Umgang**

Jeder Nutzer muss mit den Computern, Druckern, Scannern etc. sorgsam umgehen. Vor dem Verlassen des Raumes sind die Geräte und der Arbeitsplatz ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen. Das Essen und Trinken am Computerarbeitsplatz ist untersagt. Probleme und Schäden sind unverzüglich der aufsichtsführenden Lehrkraft zu melden. Veränderungen am Betriebssystem sind nicht erlaubt. Bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigungen hat der

### **Verbotene Nutzungen**

Es dürfen keine jugendgefährdenden, sittenwidrigen, beleidigenden, sexuell anstößigen und strafbaren Inhalte, z. B. pornographischer, gewaltverherrlichender, volksverhetzender oder verfassungsfeindlicher Art aufgerufen, ins Netz gestellt oder versendet werden. Falls versehentlich derartige Inhalte aufgerufen werden, ist die Anwendung sofort zu schließen.

Andere Personen dürfen durch die von den Schülern erstellten Inhalte nicht beleidigt werden. Im Internet und Intranet dürfen nur Webseiten und Verlinkungen angeboten werden, die einen direkten Bezug zum Unterricht haben. Die Veröffentlichung von Internetseiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Lehrkraft.

### **Beachtung von Rechten Dritter**

Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet, wenn die betroffenen Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, ihr Einverständnis erklärt haben. Persönliche Daten von Schülern und Lehrkräften (z. B. Namen) dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Betroffenen verwendet werden. Für fremde Inhalte ist das Urheberrecht zu beachten, d. h. fremde Texte, Logos, Bilder, Karten etc. dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Urhebers auf eigenen Internetseiten verwendet werden.

### **Verantwortlichkeit**

Grundsätzlich ist jeder Schuler für die von ihm erstellten Inhalte zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich und kann entsprechend in Anspruch genommen werden.

Die Schule ist nicht für Angebote und Inhalte Dritter verantwortlich, die über das Internet abgerufen werden können.

## Datenschutz und Daten

Auf schulischen Rechnern gibt es keine privaten Verzeichnisse. Lehrer haben grundsätzlich die Möglichkeit und sind aufgrund der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht auch im Einzelfall dazu angehalten, die von Schülerinnen und Schülern erstellten Daten, Verzeichnisse und die besuchten Webseiten zu kontrollieren. Sie können alle Aktivitäten am Rechner beobachten und eingreifen. Nur sie dürfen Dateien und Verzeichnisse löschen.

## Verstoß gegen die Nutzungsordnung

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Ausschluss von der Nutzung des Computers auch schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.